

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

ZUR 31. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES GEMEINDE DIEMELSEE

ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Diemelsee beabsichtigt mit der Änderung des vorbereitenden Bauleitplanes die private Initiative zum Ausbau erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern, indem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien; hier die Nutzung solarer Strahlungsenergien, geschaffen werden. Dadurch soll ein Beitrag zum kommunalen Klimaschutz geleistet werden. Der Gesetzgeber hat Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Gegensatz zu Vorhaben, die der Nutzung der Wind- und Wasserenergie dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB), nicht ausdrücklich in den Kreis der privilegierten Vorhaben im Außenbereich aufgenommen. Um einen Beitrag zum kommunalen Klimaschutz zu leisten, ist daher kommunales Planungsrecht erforderlich. Zusätzlich hat der Gesetzgeber die gemeindliche Bauleitplanung als Voraussetzung der Förderung von großflächigen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz festgelegt. Nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG besteht eine Vergütungspflicht für Netzbetreiber für Strom aus einer Solaranlage, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, nur dann, wenn sie beispielsweise auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung oder sich in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten befindet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans befindet sich im Ortsteil Flechtdorf in einem Gebiet, welches weitestgehend militärisch genutzt wurde. Die bisher nicht rückgebauten Flächen wurden zwischenzeitlich landwirtschaftlich genutzt und sollen nun in eine zivile Nachnutzung überführt werden. Der vorbereitende Bauleitplan wird mit Ziel zur Festsetzung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ geändert. In dem verbindlichen Bauleitplan wird die besondere Art der baulichen Nutzung durch ein „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Photovoltaik“ konkretisiert.

VERFAHRENSVERLAUF

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee hat in ihrer Sitzung am 29.05.2020 den Beschluss zur Einleitung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Flechtdorf gefasst. Der Beschluss wurde durch Abdruck in der Waldeckischen Landeszeitung und auf der Internetseite der Gemeinde Diemelsee am 30. Oktober 2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Nach der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsprozesse gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee am 10. September 2021 den Entwurfsbeschluss gefasst und die Durchführung des weiteren Verfahrens nach Baugesetzbuch beschlossen.

Das Verfahren zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde im Zeitraum vom 11. Oktober 2021 bis einschließlich 12. November 2021 durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen.

Die benachbarten Gemeinden wurden zur Abstimmung der Bauleitpläne untereinander mit Schreiben vom 07. Oktober 2021 über die Absichten der Gemeinde Diemelsee unterrichtet und zur Äußerung bis zum 08. November 2021 gebeten. Die benachbarten Gemeinden haben gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ihre Zustimmung zu den beabsichtigten Planungen erteilt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden ebenfalls mit Schreiben vom 07. Oktober 2021 über die Absichten der Gemeinde Diemelsee unterrichtet und zur Äußerung bis zum 08. November 2021 gebeten. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen, Hinweise und Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, vorgetragen.

Durch die sich aus den Stellungnahmen ergebenden Änderungen und Ergänzungen wurde erforderlich, dass der Bebauungsplan erneut ausgelegt und die Stellungnahmen erneut eingeholt werden müssen. Hierüber hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee in der Sitzung am 05. September 2022 beraten.

Das Verfahren zur erneuten Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 19. September 2022 bis einschließlich 21. Oktober 2022 durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden ebenfalls mit Schreiben vom 07. September 2022 über die Absichten der Gemeinde Diemelsee unterrichtet und zur Äußerung bis zum 10. Oktober 2022 gebeten.

Die Gemeinde Diemelsee hat die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 28. Oktober 2022 beraten und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Im Scopingverfahren (gemäß § 2 Abs. 4 BauGB) wurde mit Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt. Zur Ermittlung der Umweltbelange wurden vorhandene Umweltinformationen sowie der rechtswirksame Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan verwendet. Auf Grundlage einer Bestandsaufnahme wurden die Umweltbelange (z. B. Landschaftsbild, Boden, Wasser etc.) bewertet.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans festgestellt, dass durch die vorliegende Planung Eingriffe in die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden und Fläche, Luft und Klima, Mensch, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt und Wasser zu erwarten sind und diese durch eine konkretisierende Planung zu minimieren und auszugleichen sind. Im Norden des Plangebietes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, welches durch Planzeichen im Flächennutzungsplan dargestellt wurde.

Im Juni 2021 wurde eine Reptilienkartierung durchgeführt und in einem Bericht zusammengefasst. Zusätzlich wurden in 2022 Tagfalter und die Avifauna untersucht und die Ergebnisse in einem Bericht im August 2022 zusammengefasst. Die Berichte waren Gegenstand der Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsprozesse.

ABWÄGUNGSVORGANG

Die seitens der Behörden vorgetragenen Anregungen zur Erstellung eines Artenschutzbeitrags bei gleichzeitiger Kartierung von Tagfaltern, Avifauna und Reptilien wurde durch Untersuchungen eines beauftragten Fachbüros entsprochen. Ebenfalls wurde das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Hierdurch wurden nachteilige Beeinträchtigungen des Biotops vermieden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vorgetragenen Anregungen konnten verbindlich erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden. Der Anregung für die Goldammer eine vorlaufende Ersatzmaßnahmen planungsrechtlich zu sichern, wurde entsprochen. Diese Maßnahme entspricht auch gleichzeitig der Anregung, verbindliche

Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild festzusetzen. Auch die Eingriffe in Natur und Landschaft wurde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret bilanziert und durch einen zusätzlichen räumlichen Geltungsbereich ausgeglichen.

Der Anregung, die entlang der vorhandenen Erschließungswege vorhandenen Saumvegetationen als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen, wurde nicht entsprochen. Die Saumvegetationen sind durch die bisherige Pflege in Form einer Schafbeweidung entstanden. Da der Bebauungsplan diese Bereiche als nicht überbaubare Flächen festsetzt und das bisherige Pflegemanagement durch textliche Festsetzung sichert, ist mit ausreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Saumvegetationen anlagenbedingt nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Durch die Überstellung des Grünlandes mit PV-Modulen entsteht ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Standortfaktoren. Der Wechsel unterschiedlicher Intensitäten von Besonnung, Beschattung und Niederschlag kann zu kleinräumig wechselnden Habitatseigenschaften mit sehr unterschiedlichen und vielfältigen Lebensgemeinschaften führen, weshalb zusätzliche Lebensräume geschaffen und die biologische Vielfalt nicht erheblich herabgesetzt wird. Eine qualitative Verschlechterung der Säume ist daher nicht zu erwarten.

Der Anregung, bei den bereits vorhandenen Zaunanlagen einen Abstand zwischen Zaun und Bodenoberfläche von mindestens 15 Zentimeter freizuhalten, wird nicht entsprochen. Bei der Zaunanlage handelt es sich um eine Einfriedung, die aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich ist. Neben der Freiflächenphotovoltaikanlage sind in dem Konversionsareal viele weitere Nutzungen bzw. Gebäude, deren Zugänglichkeit begrenzt werden soll.

Durch den Gesetzesgeber wird klargestellt, dass alle erneuerbaren Energien - auch die Nutzung solarer Strahlungsenergien - im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021). Der Erhöhung der Effizienz durch geringere Abstände von Modulreihen wird im Rahmen der kommunalen Abwägung Vorrang gegenüber nicht nachteiligen Beeinträchtigungen (siehe Streulichteinfall) durch Beschattungseffekte der Photovoltaikmodulen gegeben.

Weitergehende Untersuchungen zu der besonders geschützten Art „Knöllchen Steinbrech“ wurden nicht durchgeführt, die Art besitzt ein stetes Vorkommen auf der Fläche. Mögliche Beeinträchtigungen einzelner Pflanzen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch wird die lokale Population nicht erheblich beeinträchtigt. Die Grasnarbe bleibt erhalten, die Module werden nur mit kleinen Ramm- bzw. Schraubverankerungen gehalten. Auch die erforderliche Leitungsverlegung ist nur als temporärer Eingriff zu werten, da der schmale Leitungsgraben nach Wiederverfüllung mit dem vorhandenen Oberboden abgedeckt wird. Zudem sichert eine ökologische Baubegleitung eine naturschutzfachlich optimierte Umsetzung. Die Sicherstellung der extensiven Pflege der Flächen stützt die vorhandenen Vorkommen. In Verbindung mit den ergänzten Bewirtschaftungshinweisen: Pestizidverzicht, Verbot der Nachsaat mit Wirtschaftsgräsern und nicht regionalen Grünland-Einsaatmischungen, Verbot von Umbruch oder Auffüllungen sowie den vorhandenen Maßnahmen zum Schutz der Grasnarbe während der Bauarbeiten werden der Art weiterhin ausreichend gute Entwicklungsmöglichkeiten zugesprochen. Zusätzlich soll über eine nach Abschluss der Bautätigkeiten eingesetztes mehrjähriges Monitoring mit Vermarkung von Einzelstandorten (Einzelmagnete) der besonders geschützten Art ein weiterer wertvoller Erkenntnisgewinn zum Erhalt der Art geschaffen werden. (Bei ungünstiger Entwicklung besteht die Möglichkeit die Grundrosetten einzelner Pflanzen mit ausreichend Boden inkl. den unterirdischen Speicherknollen auszugraben und im Bereich geeigneter Flächen umzusetzen).

Das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Regionalplanung hat vorgetragen, dass sich der räumliche Geltungsbereich zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in einem Vorranggebiet für Windenergie befindet und es einer Einzelfallprüfung bedarf. Der Anregung, dass der künftige PV-Anlagenbetreibende seine Planung mit den Windenergieanlagen-

betreibenden abstimmt und auf Schadenersatzansprüche verzichtet, wurde entsprochen. Die Regionalplanung konnte hierdurch feststellen, dass die Einzelfallprüfung positiv ausfällt.

PRÜFUNG ALTERNATIVER STANDORTE

Vorrangiges Ziel der Planung ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Einklang bringt. Ebenfalls angestrebt wird eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung (§ 1 Abs. 5 BauGB)¹, die Begrenzung des Flächenverbrauchs (§ 1a Abs. 2 BauGB)² und der Schutz der Böden mit sehr hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen sowie die Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Eine bedeutende Möglichkeit zur Umsetzung dieses Ziels bietet die Auswahl eines geeigneten Standortes.

Berücksichtigung der Freiflächenkriterien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) legt für die Vergütungszahlung und deren Höhe eine Art der anthropogen veränderter und vorbelasteter Vornutzung fest. Dadurch greift der Gesetzgeber bereits frühzeitig in die Standortsteuerung ein. In der Folge kann dadurch eine frühzeitige Berücksichtigung von umweltbezogenen Zielen erreicht werden. Mit der aus Sicht des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes bevorzugten Inanspruchnahme von bereits versiegelten bzw. anthropogen vorbelasteten Flächen soll dem Gebot bzw. der Bodenschutzklausel nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz benennt als bevorzugte Standorte unter anderem Flächen aus militärischer Nutzung, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet oder Nationalpark festgesetzt worden sind. Zusätzlich sollen Flurstücke, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet liegen bevorzugt in Anspruch genommen werden. Bei der vorliegenden Planung treffen die Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes somit zu.

Technische und energiewirtschaftliche Belange bei der Standortwahl

Die anzutreffenden natürlichen Standortfaktoren bieten insgesamt günstige Standortvoraussetzungen für Freiflächenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie. Die verfahrensgenständlichen Flächen erfahren mit Ausnahme der bestehenden Windenergieanlagen keinerlei Verschattungen und besitzen optimale Voraussetzungen für die Ausnutzung (Einstrahlwinkel der überwiegend nach Süden geneigten Flächen) solarer Strahlungsenergien. Neben einer günstigen Bodenbeschaffenheit besitzen die verfahrensgenständlichen Flächen eine gute Anbindung an die benötigten Infrastruktureinrichtungen.

¹ Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

² Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Umweltrechtliche Belange bei der Standortwahl

Bei den verfahrensgegenständlichen Flächen handelt es sich um keine Gebietskulisse, die aufgrund von EU-Richtlinien und/ oder bundes- und landesrechtlicher Regelungen einem besonderen Schutz unterliegt (Natura 2000 etc.). Im Bereich der nördlich liegenden Böschungen ist der Biototyp „Magerrasen“ festzustellen. Bei dem Biototypen „Magerrasen“ handelt es sich grundsätzlich um ein nach §30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Biotopes führen, sind verboten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine Schutzgebiete anzutreffen. Weiterhin weist das Gebiet keine klimatische Ausgleichsfunktion (Kaltluftentstehung, Kaltluftabfluss) auf. Es handelt sich um keine Luftaustauschbahnen zwischen belasteten und unbelasteten Bereichen. Der räumliche Geltungsbereich liegt in keinem kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsraum, Bau- oder Kulturdenkmäler sind nicht bekannt. Die Böden der betroffenen Flächen haben einen untergeordneten Wert für die Nahrungsmittelproduktion. Aufgrund des geringen Erosionsrisikos, der zusammenhängenden Flächen und der topographischen Lage weisen die Flächen günstige Bedingungen hinsichtlich einer Bewirtschaftung auf.

Die vorhandene Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die militärische Vornutzung und der Windenergieanlagen ermöglichen eine Bündelung mit anderen technischen Einrichtungen ohne eine erhebliche Beeinträchtigung dessen auszulösen.

In der Summe sind bei Berücksichtigung des geschützten Biotops keine Nutzungskonflikte mit schutzwürdigen Bereichen zu erwarten. Insgesamt weisen die sogenannten Konversionsflächen eine hohe Eignung für die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf. In Abhängigkeit der Flächenverfügbarkeit ist im Zusammenhang mit den Freiflächenkriterien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes die Umsetzung des Planvorhabens auf wenige Flächen im Gemeindegebiet limitiert.

Nutzung von solarer Strahlungsenergie auf vorhandenen Dachflächen

Der Teilregionalplan Energie 2017 legt unter Grundsatz 1 fest, dass solare Strahlungsenergie vorrangig an gebäudegebundenen Standorten genutzt werden. Sowohl im Innen- als auch im Außenbereich sind die Belange des Denkmalschutzes, des Landschaftsbildschutzes sowie des Arten- und Biotopschutzes besonders zu berücksichtigen. Ziel 1 zum Grundsatz 1 führt aus, dass bei der Neuausweisung oder Änderung von Bauflächen zur Errichtung von gewerblichen Gebäuden mit raumbedeutsamer Größenordnung im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung zu regeln ist, dass auf mindestens der Hälfte der neu entstehenden Dachflächen baulich dafür geeigneter Gebäude die Installation von Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie zu erfolgen hat. Die Gemeinde Diemelsee stellt aktuell keinen Wirtschaftsstandort dar, dem großflächige Gewerbehallen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien zur Verfügung stehen. Eine Nutzung solarer Strahlungsenergie auf privaten Dachflächen setzt den Willen des privaten Eigentümers zur Nutzung solarer Strahlungsenergien voraus, welcher selbstredend nicht durch Zwang von der Gemeinde erwirkt werden kann.

Im räumlichen Kontext von Verkehrsstrassen

Die Gemeinde Diemelsee besitzt keinen unmittelbaren Anschluss an eine Bundesautobahn, weshalb eine Bündelung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien zusammen mit Verkehrsstrassen des motorisierten Individualverkehrs ausgeschlossen ist. Der Gemeinde fehlt ebenfalls ein Anschluss an den bestehenden schienengebundenen Verkehr, weshalb auch hier eine Bündelung der technischen Infrastrukturen mit einer Ausnahme nicht möglich ist. Im südlich liegenden Ortsteil Schweinsbühl befinden sich entlang des schienengebundenen Nahverkehrs Flächen im Korridor der Förderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes. Allerdings korrespondieren diese Flächen nicht mit den Grundsätzen und Zielen des Regionalplans, weshalb im Gemeindegebiet keine Alternativen im Kontext der Förderung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien entlang von Verkehrsstrassen vorhanden sind.

Auf Deponieflächen

Sowohl das Erneuerbare-Energien-Gesetz als auch der Regionalplan Nordhessen 2009 und der Teilregionalplan Nordhessen 2017 bevorzugen einen Standort zur Nutzung solarer Strahlungsenergien auf Flächen aus wirtschaftlicher Vornutzung, wie sie die Fläche der ehemaligen

Mülldeponie im Ortsteil Flechtdorf darstellt. Hier wurde das Planungsrecht aufgrund der hohen Eignung primär in einem Bauleitplanverfahren vorbereitet bzw. geschaffen.

Innerhalb von Konversionsarealen

Sowohl das Erneuerbare-Energien-Gesetz als auch der Regionalplan Nordhessen 2009 und Teilregionalplan Nordhessen 2017 bevorzugen weiterhin Standorte zur Nutzung solarer Strahlungsenergien auf Flächen aus militärischer Vornutzung. Hiervon sind in der Gemeinde Diemelsee noch zwei Areale vorhanden.

Neben der belgischen Raketenstellung „*Am Gelben Stuken*“ (Radarhügel) befindet sich eine weitere ehemalige militärische Liegenschaft nordöstlich des Plangebietes, die im funktionellen Zusammenhang mit der Raketenstellung stand. Die Fläche besitzt einen hohen Gehölzanteil, weshalb diese Fläche für eine Inanspruchnahme nicht geeignet ist. Zudem befindet sich die Fläche in einem Wasserschutzgebiet.

Auf landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten

Die Gemeinde Diemelsee befindet sich mit Ausnahme der Gemarkung Vasbeck in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Nach den Maßgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes werden Photovoltaikanlagen auf solchen Flächen gefördert. Die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes korrespondieren hier nicht mit den Grundsätzen und Zielen des Regionalplanes bzw. Abweichungen müssten im Rahmen der kommunalen Abwägung beantragt bzw. abgewogen werden, weshalb diese Flächen zunächst nicht berücksichtigt werden.